



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Landau
z.Hd. Herrn Siegrist
Marktstraße 50
76829 Landau

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

27.02.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461-1 LD/21a	E-Mail vom	Lucas Herbeck	0651 9494-622
Bitte immer angeben!	20.02.2023	lucas.herbeck@add.rlp.de	0651 9494-711622

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.02.2023, hier eingegangen am 21.02.2023, hat die Stadtverwaltung Landau die vom Stadtrat der Stadt Landau in der Sitzung am 31.01.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Im Basishaushalt 2023 wird im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.025.929 € ausgewiesen. Auch im Finanzhaushalt plant die Stadt mit einem Defizit in Höhe von 476.379 €. Demzufolge ist es der Stadt nicht gelungen, den Basishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 auszugleichen.

Dementsprechend bitte ich um ausführliche Stellungnahme, aus welchen Gründen der Haushaltsausgleich nicht erreicht wurde, was einen Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs gemäß § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO darstellt.

1/2

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Ich bitte zudem um Stellungnahme, inwieweit die Stadt unter größtmöglicher Kräfteanspannung¹ das Defizit im Basishaushalt 2023 so gering wie möglich geplant hat.

Im Rahmen des Haushaltsanschreibens führen Sie aus, dass diverse Konsolidierungspotentiale ausgelotet wurden, um eine zukünftige Haushaltsverbesserung auf den Weg zu bringen. So findet eine Anpassung der Parkgebühren im Haushaltsjahr 2023 statt und die Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist zum 1. Januar 2024 vorgesehen.

Konkret bitte ich, entsprechend der vorstehenden Ausführungen, um Darstellung, welche Einnahme- und auch Einsparpotentiale (auch anhand entsprechender Haushaltswerte) ausgeschöpft wurden, die das Haushaltsdefizit adressieren. Des Weiteren bitte ich um Erläuterung, aus welchen Gründen die Anpassung der Realsteuern nicht schon im Haushaltsjahr 2023 adressiert wird.

Ich weise darauf hin, dass mit diesem Ersuchen die Frist nach § 119 Abs. 1 Satz 2 und 4 GemO unterbrochen ist und nach § 119 Abs. 1 Satz 3 und 4 GemO erst nach Vorlage aller erbetenen Unterlagen eine neue Frist von zwei Monaten zu laufen beginnt. Unbeschadet dessen werde ich die Prüfung des Haushalts auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen fortführen.

Nach Vorlage der erbetenen Unterlagen wird Ihnen die Haushaltsverfügung baldmöglichst übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schulte

¹ vgl. Urteil des VGH vom 16.12.2020, Az.: VGH N 12/19 Rn. 103 m.w.N.